

I. Allgemeine Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung

Die Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. gelten für Mietkaufverträge über Industrielle Ausrüstungen.

Für KFZ-Mietkaufverträge gehen die ergänzenden besonderen Mietkaufbedingungen gem. II. und für IT-Mietkaufverträge die ergänzenden besonderen Mietkaufbedingungen gem. III. den allgemeinen Mietkaufbedingungen für Industrielle Ausrüstung gem. I. vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. auch für KFZ- bzw. IT-Mietkaufverträge unverändert.

1. Angebotsbindung/Vertragsabschluss

Der MK bietet dem V den Abschluss eines Mietkaufvertrages an. Der MK ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebots und der zur Prüfung erforderlichen Objektunterlagen und Bonitätsunterlagen (vgl. u.a. nachfolgende Ziffer 12) bei dem V gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt zustande, sobald der V den Mietkauftrag rechtsverbindlich angenommen hat. Ein Zugang der Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Der V wird den MK vom Vertragsabschluss unterrichten.

2. Beschaffung des Mietkaufgegenstandes

2.1

Der MK bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Mietkaufgegenstand, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin und schließt mit dem Lieferanten einen Kauf- oder Liefervertrag ab. In diesen Kauf- oder Liefervertrag tritt dann der V zu seinen Eintrittsbedingungen anstelle des MKs ein. Der durch diesen Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem V wird nachfolgend "Beschaffungsvertrag" genannt, die dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen "Beschaffungsbedingungen".

2.2

Der V wird den Mietkaufgegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser unmittelbar an den MK zu liefern ist. Im Hinblick darauf, dass der MK den Lieferanten und den Mietkaufgegenstand selbst ausgesucht hat, steht der V für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Mietkaufgegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des MKs gegen den V ausgeschlossen.

2.3

Bei dem Eintritt vereinbart der V Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des Mietkaufs Rechnung tragen. Der V wird dabei versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem MK bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der MK ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Anzahlungen durch den MK:

Hat der MK im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der MK trotz des Eintritts des V alle Anzahlungen, es sei denn, MK und V haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den V getroffen.

Bereits erbrachte und eventuell noch vom MK zu erbringende Anzahlungen gelten als Anzahlungen des V. Alle dem MK im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden von dem V nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der MK auf sein Risiko.

Der V erstattet dem MK die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und bezahlt den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des MKs gemäß nachfolgender Ziffer 2.8.

Bis zur Vorlage der Abnahmeerklärung hat der MK keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen. Der MK ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

2.4

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zu Stande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Im Falle des Rücktritts durch den V hat der

MK dem V die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

2.5

Soweit dem V mit dem Eintritt in den Beschaffungsvertrag des MKs mit dem Lieferanten Verpflichtungen auferlegt werden, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der MK gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den V.

Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den MK nicht zu, ist der MK ersatzweise verpflichtet, den V von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme frei zu stellen.

2.6

Der Mietkaufvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Mietkaufgegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von dem V oder vom MK zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der MK während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den MK gemäß vorstehender Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Mietkaufvertrages unberührt.

Die Vereinbarung zur Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß nachfolgender Ziffer 4.1 bleibt von einer Auflösung des Mietkaufvertrages unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des V ist nicht möglich.

2.7

Im Verhältnis vom V zum MK gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den MK über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und V maßgeblich ist. Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Mietkaufgegenstandes durch Abhandenkommen oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Mietkaufgegenstandes, so kann der MK binnen einer Frist von vierzehn Tagen vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Tritt der MK nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist.

Im Fall des Rücktritts hat der MK den V von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten frei zu stellen. Sämtliche dem V im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt er hiermit für den Fall des Rücktritts vom Mietkaufvertrag oder dessen Aufhebung an den MK ab, der die Abtretung annimmt.

2.8

Die Untersuchung des Mietkaufgegenstandes, die eine wesentliche Verpflichtung des V gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom MK für den V wahrgenommen. Der MK wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Mietkaufgegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten bei gleichzeitiger Benachrichtigung des V sofort rügen.

Der MK wird dem V die vertragsgemäße Lieferung des Mietkaufgegenstandes unter Verwendung des Formulars „Abnahmeerklärung“ unverzüglich bestätigen. Mit Zugang beim V wird die „Abnahmeerklärung“ wesentlicher Bestandteil des Mietkaufvertrages. Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend. Sind im Vertrag zwischen Lieferant und V Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

3. Belassung des Mietkaufgegenstandes, Mietpreis

3.1

Der V verpflichtet sich, den gelieferten Mietkaufgegenstand dem MK während der Vertragslaufzeit zu überlassen. Wird der Mietkaufgegenstand nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Ver-

tragslaufzeit nicht selbständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der MK verpflichtet sich, die im Mietkaufvertrag vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Mieten und ggfs. ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Miete für den Zeitraum von der Übernahme des Mietkaufgegenstandes bis zum Beginn der Vertragslaufzeit und je nach Art des Mietkaufvertrages eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß nachfolgender Ziffer 4.3 (im Folgenden zusammen „**vereinbarte Zahlungen**“ genannt).

3.2.

Die Mieten sind monatlich oder vierteljährlich im Voraus zahlbar. Nach Beginn der Vertragslaufzeit erhält der MK in Form der Mietkaufrechnung eine einmalige Mitteilung über Höhe und Fälligkeit der zukünftigen Zahlungen. Die Mietkaufrechnung ist Bestandteil des Mietkaufvertrages.

Die erste Miete und eine im Mietkaufvertrag ggfs. vereinbarte Sonderzahlung sind zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die zweite Miete ist bei monatlicher Zahlungsweise am Ersten des Folgemonats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise am Ersten des auf den Beginn der Vertragslaufzeit folgenden dritten Monats fällig. Die weiteren Mieten sind entsprechend zahlbar.

3.3.

Bei einer Veränderung der Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes bis zur Bezahlung des Mietkaufgegenstandes, z. B. durch dessen Spezifikation, ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis, sofern der MK hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat und die Anpassung im Verhältnis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten prozentual angemessen ist.

3.4.

Bei Änderungen der den vereinbarten Zahlungen zu Grunde liegenden Finanzierungseinstandskosten des V bis zur Bezahlung des Leasinggegenstandes durch den V kann dieser die vereinbarten Zahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen.

Gleiches gilt im Falle der Verschlechterung der Bonität des MK im Zeitraum zwischen Abgabe des Angebots zum Abschluss eines Mietkaufvertrages durch den MK bis zur Annahme durch den V gem. Ziff. 1.

Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß nachfolgenden Ziffern 3.6 und 14.2 unverändert.

3.5.

Der MK übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern, Zölle, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie sonstigen Abgaben, die sich auf die Ein- bzw. Ausfuhr, den Gebrauch oder die Haltung des Mietkaufgegenstandes beziehen.

3.6.

Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung behält sich der V eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

4.1

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietkaufgegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem MK zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der V dem MK nur in der Weise, dass alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des V gegenüber dem Lieferanten hiermit endgültig an den MK im Rahmen dieses Mietkaufvertrages übertragen werden.

Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Mietkaufgegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Übertragen werden hiermit auch alle Ansprüche und Rechte des V auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des V auf Übertragung des Eigentums an dem Mietkaufgegenstand, auch im Rahmen der Nacherfüllung, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem V entstandenen Schadens, insbesondere aus seinen Zahlungen an den Lieferanten.

Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des V, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der MK nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und er wird zur Geltendmachung der bei dem V verbliebenen Ansprüche, mit Ausnahme der Anfechtungsrechte, ermächtigt.

Der MK verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Der MK hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den V als Berechtigten erfolgen. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist der V unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der MK kann die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte ohne Zustimmung des V nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des V in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Mietkaufgegenstandes an den Lieferanten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

4.2

Der MK wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem MK erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.

Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der MK Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der MK verpflichtet, den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den MK hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.3

Setzt der MK gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes durch, so ist der V damit einverstanden, dass der bisherige Mietkaufgegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Mietkaufgegenstand gleichwertig ist.

Der MK wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf den V überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den MK, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Der MK wird den V vor Austausch des Mietkaufgegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem V die Maschinennummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes mitteilen.

Der Mietkaufvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurück zu gebenden Mietkaufgegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der MK dem V eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

Die Zahlungsverpflichtung des MKs ist nach entsprechender Rechnungsstellung des V fällig.

4.4

Hat der MK eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Mietkaufvertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der V wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.5

Hat der MK einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Mietkaufvertrag.

Der MK hat den V so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Mietkaufvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Mietkaufgegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die von dem V aufgewandten Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes und die bis zur Aufhebung des Mietkaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu bezahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf die vereinbarten Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den V zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des MKs angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des MKs bei dem V noch eingehende Beträge werden dem MK verübt.

4.6

Die Rückgewähr des Mietkaufgegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

5. Eigentum des V am Mietkaufgegenstand

5.1

Der V wird durch den Kauf Eigentümer des Mietkaufgegenstandes.

Der MK darf nur mit schriftlicher Einwilligung des V den Mietkaufgegenstand verändern, den Verwendungszweck des Mietkaufgegenstandes verändern, dessen Standort wechseln oder ihn an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung, überlassen.

Das Kündigungsrecht gemäß § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des MKs gem. Ziffer 4.3 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Der V stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der MK hat sicher zu stellen, dass der V das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.2

Bei einer vom V dem MK gestatteten Untervermietung des Mietkaufgegenstandes verpflichtet sich der MK, dem V unverzüglich schriftlich den Namen bzw. die Firma des Untermieters sowie dessen genaue Anschrift und den Standort des Mietkaufgegenstandes mitzuteilen. Der MK tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den V zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der MK ohne Einwilligung des V den Mietkaufgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen bzw. weitervermietet hat. Der V nimmt diese Abtretungen hiermit an.

5.3

Der MK darf den Mietkaufgegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

5.4

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand vor Zugriff Dritter zu schützen. Er wird den V im Falle eines Zugriffs unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der MK stellt den V von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Mietkaufgegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß zu gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten zu befolgen.

Der MK stellt den V bei Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Mietkaufgegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6.2

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der MK auf seine Kosten durch.

Gerät der MK mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der V berechtigt aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des MKs selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Mietkaufvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch auf Grund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der MK stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Mietkaufgegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche Vertragslaufzeit sowie eine evtl. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der V ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der V wird dem MK nach einer eventuellen Verwertung des Mietkaufgegenstandes den Verwertungserlös für den Mietkaufgegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

7. Abhandenkommen und Beschädigung

7.1

Der MK trägt die Gefahr des Abhandenkommens oder der totalen oder teilweisen Beschädigung des Mietkaufgegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gem. Ziffer 5.1. Der MK ist verpflichtet, den Eintritt eines solchen Ereignisses dem V unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen des V damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc) an diesen zu übergeben.

7.2

Für den Fall des Abhandenkommens und/oder der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Mietkaufvertrages. Der MK hat einen Betrag wie in Ziffer 6.3 geregelt zu zahlen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

8. Versicherung und Entschädigungsleistungen

8.1

Der MK verpflichtet sich für den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten nach der jeweiligen Gefahrenlage eine Feuerversicherung und eine Maschinenbruchversicherung oder eine andere branchen- und gegenstandsübliche Versicherung abzuschließen und diese bis zur Rückgabe des Mietkaufgegenstandes aufrechtzuerhalten.

8.2

Die Ansprüche aus den oben genannten Versicherungen tritt der MK dem V zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietkaufvertrag hiermit ab; der V nimmt die Abtretung hiermit an.

Der MK ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Sicherungsscheines zugunsten des V bei seiner Versicherung zu beantragen.

Der MK hat dem V den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Mietkaufgegenstandes nachzuweisen. Kommt der MK dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der V berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des MKs abzuschließen. Dabei ermächtigt der MK den V hiermit verbindlich und unwiderruflich, eine entsprechende Versicherung im Namen des MK abzuschließen. Der V ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des MKs auszugleichen.

8.3

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den V werden dem MK nach seiner Reparaturleistung oder Aufhebungszahlung gemäß Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 vergütet.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der MK verlangen, dass ihm der V diese Ansprüche abtritt.

Ist der Mietkaufvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der MK die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Mietkaufvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen.

In gleicher Weise ist auch der V zur Abtretung berechtigt.

9. Außerordentliche Kündigung

9.1

Der Mietkaufvertrag ist für die angegebene Vertragslaufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen.

Dem Erben des MKs steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Mietkaufvertrages wegen Todes des MKs nicht zu; er kann jedoch die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages wie in Ziffer 6.3 geregelt anbietet.

Der Mietkaufvertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund gekündigt werden. Der V kann insbesondere fristlos kündigen, wenn der MK

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der jeweiligen Miete in Verzug ist, oder
- mit Zahlungen, deren Höhe mindestens zwei Mieten entsprechen, in Verzug ist, wobei für die Ermittlung des Betrages von zwei rückständigen Mieten, wenn die Höhe der laufenden Mieten erheblich abweicht, die durchschnittliche Miete heranzuziehen ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des V in erheblichem Umfang zu gefährden, oder
- trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung wesentlichen Vertragspflichten, z.B. seinen Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gem. Ziff. 12, nicht nachkommt, oder

- trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziff. 3.5 nicht nachkommt und dem V hierdurch eine eigene Inanspruchnahme droht, oder
- den Mietkaufgegenstand einer erheblichen Gefahr oder Entwertung aussetzt oder die Zugriffsmöglichkeiten des V auf den Mietkaufgegenstand wesentlich erschwert, insbesondere den Mietkaufgegenstand ohne die gem. Ziff. 5.1 erforderliche Zustimmung des V Dritten zum Gebrauch überlässt, oder
- Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, oder
- in den Vermögensverhältnissen des MKs eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag gefährdet wird, oder
- das Unternehmen des MKs ganz oder zu einem erheblichen Teil veräußert, verpachtet, liquidiert bzw. stillgelegt oder nach dem Umwandlungsgesetz umgewandelt wird, oder
- sich die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an Unternehmen des MKs ändern, oder
- trotz Fristsetzung den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gem. Ziff. 8 nicht nachweist oder vom MK gem. Ziff. 8 zu leistende Versicherungsprämien trotz Fristsetzung nicht bzw. nicht vollständig bezahlt werden und hierdurch eine Kündigung der Versicherung droht oder bereits erfolgt ist.

Soweit im Mietkaufvertrag andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit den MK nicht, den Mietkaufvertrag zu beenden.

9.2

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Schaden, der dem V dadurch entsteht, dass er gegenüber seinem refinanzierenden Institut eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten hat.

10. Verzug, Kosten, Zahlung

10.1

Kommt der MK mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu bezahlen, sofern nicht der V einen höheren Schaden nachweist.

10.2

Der V ist im Verzugsfalle berechtigt, eventuelle Lastschriftbeleg-Rückgabekosten zu berechnen, ferner sonstige Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der V ist im Falle des Verzuges des MKs berechtigt, für Mahnungen mindestens einen Betrag iHv EUR 10,00 zu berechnen; der MK hat insoweit das Recht, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzugs dem V kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11. Ende der Vertragslaufzeit, Rückgabe

11.1

Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des MKs aus diesem Mietkaufvertrag das Eigentum am Mietkaufgegenstand ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und -Rechten auf den MK übergeht, wenn der V zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den MK hat. In diesem Fall geht das Eigentum am Mietkaufgegenstand unter Ausschluss aller Mängelansprüche und -Rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den MK über. Dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Mietkaufvertrages gem. Ziffer 6.3 und 7.2.

11.2

In den Fällen der Vertragsaufhebung gem. Ziffer 6.3 und 7.2 sowie der Kündigung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. 9 oder jeder anderen vorzeitigen Vertragsbeendigung wird der MK den Mietkaufgegenstand jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des V liefern. Besteht ein berechtigtes Interesse des V, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des MKs einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen.

Der MK darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden, als bei Rückgabe an den Sitz des V.

Der Zustand des Mietkaufgegenstandes muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des bis zur Rückgabe durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen. Soweit an dem Mietkaufgegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der MK Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Mietkaufgegenstandes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

11.3

Für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages überträgt der MK hiermit wieder alle ihm gem. Ziffer 4.1 übertragenen Ansprüche und Rechte auf den V, der diese Übertragung hiermit annimmt.

Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem MK im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Entsteht dem V durch die zurückübertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem MK gutbringen.

11.4

Wird der Mietkaufgegenstand entgegen dem Willen des V nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem MK für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Miete und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietkaufgegenstandes gelten die Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag und diesen Mietkaufbedingungen bezüglich des Mietkaufgegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Mietkaufgegenstandes nach Ablauf der Vertragslaufzeit begründet keine stillschweigende Verlängerung des Mietkaufvertrages. § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

12. Auskünfte

Der MK hat dem V die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der MK wird seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss und auf Anforderung Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse dem V zur Verfügung stellen. Er wird dem V jährlich nach Erstellung einen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Jahresabschluss unaufgefordert vorlegen. Der V ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen seinem finanzierenden Kreditinstitut zugänglich zu machen.

13. Serviceleistungen des V

Stellt eine Serviceleistung des V für den MK einen Zahlungsdienst im Sinne von §§ 675c ff. BGB dar, weil der V für die von einem Dritten zu erbringende, im Zusammenhang mit der Überlassung oder Nutzung des Mietkaufvertrages stehende Leistung Zahlungen des MK entgegen nimmt und an den Dritten weiter leitet, vereinbaren V und MK für diese Serviceleistung ergänzend folgende Regelungen:

13.1

Mit Abschluss des Mietkauf-/Service-Vertrages ist der V berechtigt und verpflichtet, für den MK die im Mietkauf-/Service-Vertrag vereinbarten einzelnen und/oder aufeinander folgenden (z.B. monatlichen) Zahlungsvorgänge auszuführen.

Der MK erklärt durch Abgabe seines Vertragsangebots zum Abschluss dieses Mietkaufvertrages zugleich seine Zustimmung und autorisiert den V zur Ausführung jedes nach dem Mietkauf-/Service-Vertrag vom V für ihn vorzunehmenden Zahlungsvorgangs bei Fälligkeit und erteilt dem V für jeden Zahlungsvorgang einen Zahlungsauftrag.

13.2

Bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang hat der MK lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Der V haftet für eigenes Verschulden. Für das Verschulden der von dem V zwischengeschalteten Stellen, insbesondere für das Verschulden des den Zahlungsvorgang ausführenden Kreditinstituts, haftet der V nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des V auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Ein Schadensersatzanspruch des MK ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des V und für Gefahren, die der V besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

13.3

Die Anwendbarkeit von § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, § 675g, § 675h, § 675j Abs. 2, § 675p sowie der §§ 675v bis § 676 BGB ist ausgeschlossen. Abweichend von § 676 b Abs. 2 Satz 1 BGB wird eine Unterrichtsfrist für den MK von 3 Monaten vereinbart.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1

Der MK darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

Eine Abtretung der dem MK aus diesem Mietkaufvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ohne Zustimmung des V ausgeschlossen.

Der V ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen und hierbei auch einen Forderungsverkauf vorzunehmen.

14.2

Alle Zahlungen sind zuzüglich der bei Fälligkeit jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu leisten.

14.3

Alle eingehenden Zahlungen werden nach dem Gesetz verrechnet. Soweit der MK sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Vertrag als auch zum Schadensersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

14.4

Der V und seine Beauftragten haben das Recht, den Mietkaufgegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen. Der V kann verlangen, dass der Mietkaufgegenstand als sein Eigentum gekennzeichnet wird.

14.5

Der V haftet auf Schadensersatz nur,

- wenn er mindestens fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat,
- wenn er mindestens fahrlässig gegen Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist, oder
- wenn er gegen seine sonstigen vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der MK regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der V dem MK nach dem Inhalt des Mietkaufvertrages gerade zu gewähren hat. Entsprechendes gilt bei einem schadensbegründenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des V.

Hat der V für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann er vom MK die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten

verlangen, die dem V einen Regress gegen den Dritten ermöglichen.

14.6

Erfüllungsort ist der Sitz des V.

Gerichtsstand ist der Sitz des V, wenn der MK ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn kein allgemeiner Gerichtsstand im Inland besteht oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des MK im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.7

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietkaufvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

14.8

Sollte eine Bestimmung dieses Mietkaufvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Mietkaufvertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

II. Ergänzende besondere Mietkaufbedingungen für KFZ-Mietkaufverträge

Eigentum des V am Mietkaufgegenstand

Ziff. 5 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

5.1

Der Mietkaufgegenstand wird auf den Namen des MKs in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des MKs.

Der MK ist verpflichtet, die ihm eventuell zur Zulassung überlassene Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung an den V herauszugeben.

Der MK ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Mietkaufgegenstandes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen.

Der MK ist alleiniger Halter des Mietkaufgegenstandes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze.

5.2

Der V wird durch den Kauf Eigentümer des Mietkaufgegenstandes. Die Haltereintragung des MKs in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) begründet keine Eigentümerstellung.

5.3

Der MK darf nur mit schriftlicher Einwilligung des V den Mietkaufgegenstand verändern, den Verwendungszweck des Mietkaufgegenstandes verändern, ihn Dritten überlassen und auf Dritte zulassen.

Der MK wird dem V einen Standortwechsel unverzüglich anzeigen. Dem V ist auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen, wo sich der Mietkaufgegenstand befindet.

Die Rechte des MKs gem. Ziff. 4.3 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen gem. I. bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Bei einer vom V dem MK gestatteten Untervermietung des Mietkaufgegenstandes verpflichtet sich der MK, dem V unverzüglich den Namen, bzw. die Firma des Untermieters sowie die genaue Anschrift mitzuteilen. Der MK tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den V zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der MK ohne Einwilligung des V den Mietkaufgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, bzw. weitervermietet hat. Der V nimmt diese Abtretung an.

5.4

Der V und seine Beauftragten haben das Recht, den Mietkaufgegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen.

Dem V ist auf dessen Verlangen innerhalb der normalen Geschäftszeit, bei Vertragsstörungen jederzeit, Zugang zu dem Grundstück / zu den Räumen zu gewähren, auf / in denen der Mietkaufgegenstand abgestellt ist.

Auf Verlangen des V ist der MK verpflichtet, den Mietkaufgegenstand mit einem auf das Eigentum des V hinweisenden Kennzeichen zu versehen und / oder bei einer Nutzung des Mietkaufgegenstandes durch einen Dritten oder durch den MK auf dem Grundstück eines Dritten, den Dritten über das Eigentumsrecht des V zu informieren.

5.5

Einbauten und sonstige Veränderungen des Mietkaufgegenstandes, insbesondere das Beschriften oder Bekleben des Mietkaufgegenstandes, bedürfen der Zustimmung des V.

Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Mietkaufgegenstandes erforderlichen, Betriebserlaubnis für den Mietkaufgegenstand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des MKs.

Änderungen und Einbauten gehen bei Rückgabe des Mietkaufgegenstandes entschädigungslos in das Eigentum des V über.

Einbauten kann, auf Verlangen des V muss, der MK aber auf seine Kosten wieder wegnehmen; der MK verpflichtet

sich, dann den ursprünglichen Zustand des Mietkaufgegenstandes wiederherzustellen.

Der V stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

Der MK hat sicher zu stellen, dass der V das uneingeschränkte Eigentum an dem eventuell veränderten Gegenstand erhält.

5.6

Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder ist die schriftliche Zustimmung des V erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom MK zu beachten.

Der MK ist gehalten, sich bei einschlägigen Einrichtungen über besondere und aktuelle Gegebenheiten für Auslandsreisen mit dem Mietkaufgegenstand zu informieren.

5.7

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand vor dem Zugriff Dritter, z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu schützen. Er wird den V im Falle eines Zugriffes unverzüglich unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen benachrichtigen.

Das gleiche gilt für den Fall der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Grundstück, auf dem sich der Mietkaufgegenstand befindet.

Der MK ist verpflichtet, im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des MKs die Kosten einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu tragen, wenn der V gegenüber dem pfändenden Gläubiger einen Ausfall erleidet.

5.8

Der MK hat alle sich aus dem Betrieb und des Gebrauchs (z.B. auch die Bezahlung von Mautgebühren) des Mietkaufgegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der MK stellt den V von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb oder der Haltung des Mietkaufgegenstandes ergeben, frei.

Der V ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten und beim MK Rückgriff zu nehmen.

Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Ziff. 6 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

6.1

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand schonend, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Rechtsvorschriften und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln und den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand zu halten.

Der MK ist verpflichtet, die vom Hersteller des Mietkaufgegenstandes empfohlenen regelmäßigen Inspektionsintervalle einzuhalten.

Die Wartungsarbeiten und die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift wird der MK termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb vornehmen lassen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erbringung und Erhaltung der vom Lieferanten zu erbringenden Garantieleistungen.

Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des MKs.

6.2

Der MK hat den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Der MK ist verpflichtet, bei erforderlichen Reparaturen nur Original-Ersatzteile des Herstellers zu verwenden.

Erforderliche Reparaturen hat der MK unverzüglich in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausführen zu lassen.

Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle hat der MK dem V zu melden und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach

Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einem vom Hersteller autorisierten Betrieb beheben zu lassen. Defekte am Tachometer sind dem V unverzüglich zu melden und unverzüglich beheben zu lassen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der MK auf seine Kosten durch.

Gerät der MK mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der V berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des MK selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Mietkaufvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen nicht.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (wenn z.B. die Reparaturkosten höher sind als 60 % des Wiederbeschaffungswertes für den Mietkaufgegenstand), so kann der MK stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Wiederbeschaffungswert des Mietkaufgegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber ein Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche Vertragslaufzeit sowie eine eventuell anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der V ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der V wird dem MK nach einer eventuellen Verwertung des Mietkaufgegenstandes den Verwertungserlös für den Mietkaufgegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten bzw. anrechnen. Der MK haftet für eine schadenbedingte Wertminderung auch ohne Verschulden. Die Höhe der Wertminderung kann durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht, oder wird ein entsprechender Minderwert bei einem selbst verschuldeten Unfall durch den Versicherer nicht ausgeglichen, hat der MK dem V Ersatz für merkantile Wertminderung pauschal in Höhe von 10 % der aufgewendeten Reparaturkosten zu leisten. Die Wertminderung entfällt oder ist niedriger anzusetzen, wenn der MK den Nachweis erbringt, dass keine oder eine geringere merkantile Wertminderung entstanden ist. Bei Schäden unter EUR 1.000,00 kann der V keine Wertminderung vom MK verlangen. Die Bezahlung der Wertminderung erfolgt durch den MK an den V.

Versicherungen und Entschädigungsleistungen

Ziff. 8 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

8.1

Der MK verpflichtet sich, für den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 100 Mio. sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des MK von höchstens EUR 500,00 bzw. bei Nutzfahrzeugen ab 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht von höchstens EUR 1.000,00, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Mietkaufgegenstandes abzudecken hat, abzuschließen und für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Mietkaufgegenstandes abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem dem MK ausgehändigten Antrag auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines.

Der MK tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufgegenstandes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an den V ab, der die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des MK aus dem Mietkaufvertrag.

Der MK ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheines zugunsten des V bei seiner Versicherung zu beantragen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Mietkaufgegenstand des Mietkaufvertrages aufzurechnen.

Der MK hat dem V den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Mietkaufgegenstandes nachzuweisen. Kommt der MK dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der V berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des MKs abzuschließen. Dabei ermächtigt der MK den V hiermit verbindlich und unwiderruflich eine entsprechende Versicherung im Namen des MKs abzuschließen. Der V ist ferner berechtigt, ihm zur Kenntnis gelangte Versicherungsrückstände auf Kosten des MK auszugleichen.

Sofern der MK Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist dem V nachzuweisen.

8.2

Der MK ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandkommen und der Beschädigung des Mietkaufgegenstandes ergebenden Ansprüche des V im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an den V ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der MK Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche des V erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an den V abzuführen.

8.3

Der MK hat den V über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietkaufgegenstandes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der MK folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Mietkaufgegenstand und voraussichtliche Reparaturkosten am Mietkaufgegenstand unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den V einzureichen. Der MK ist verpflichtet, den V bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Beendigung des Mietkaufvertrages - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des V wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der MK verpflichtet, dem V neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Mietkaufgegenstandes stehen dem V zu.

8.4

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den V werden dem MK nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gem. Ziff. 6.2, 6.3 und 7.2 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I vergütet. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der MK kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaige Schadenersatzforderungen gegen Dritte und deren

Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber dem V vollständig erfüllt sind.

Ende der Vertragslaufzeit, Rückgabe

Ziff. 11 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

11.1

Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des MKs aus diesem Mietkaufvertrag das Eigentum am Mietkaufgegenstand ohne weitere Zahlung und unter Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und -Rechten auf den MK übergeht, wenn der V zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den MK hat. In diesem Fall geht das Eigentum am Mietkaufgegenstand unter Ausschluss aller Mängelansprüche und -Rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den MK über. Dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Mietkaufvertrages gem. Ziffer 6.3 und 7.2.

11.2

In den Fällen der Vertragsaufhebung gem. Ziffer 6.3 und 7.2 sowie der Kündigung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. 9 oder jeder anderen vorzeitigen Vertragsbeendigung wird der MK den Mietkaufgegenstand jeweils auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an den Sitz des V zurück liefern.

Besteht ein berechtigtes Interesse des V, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des MKs einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der MK darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden, als bei Rückgabe an den Sitz des V.

11.3

Für jeden Fall der Beendigung des Mietkaufvertrages überträgt der MK hiermit wieder alle ihm gem. Ziff. 4.1 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche und Rechte auf den V, der diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom MK zum Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der MK den Mietkaufgegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietkaufvertrages erwirbt.

Entsteht dem V durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem MK gutbringen.

11.4

Der MK hat den Mietkaufgegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurückzugeben. Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weitere erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können bei Rückgabe gemeinsam vom MK und einem Beauftragten des V zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten, insbesondere im Streitfalle, den Mietkaufgegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen.

Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das Gutachten trägt der MK, sofern der beauftragte Sachverständige eine Wertminderung des Mietkaufgegenstandes feststellt. Stellt der beauftragte Sachverständige keine Wertminderung des Mietkaufgegenstandes fest, trägt der V diese Kosten.

Durch das Sachverständigen Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

11.5

Der MK wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktage nach Kenntnis,

gegenüber dem V schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält der MK Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

11.6

Die Kosten, die zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes des Mietkaufgegenstandes erforderlich sind, hat der MK zu tragen.

11.7

Wird der Mietkaufgegenstand entgegen dem Willen des V nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem MK für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Miete und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietkaufgegenstandes gelten die Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag und den Mietkaufbedingungen bezüglich des Mietkaufgegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Mietkaufgegenstandes nach Ablauf der Vertragslaufzeit begründet keine stillschweigende Verlängerung des Mietkaufvertrages.

§ 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.

Gibt der MK Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann der V Ersatz auf Kosten des MKs beschaffen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

III. Ergänzende besondere Mietkaufbedingungen für IT-Mietkaufverträge

Beschaffung des Mietkaufgegenstandes

Ziff. 2 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

2.1

Der MK bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Mietkaufgegenstand, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin und schließt mit dem Lieferanten einen Kauf- oder Liefervertrag und / oder einen Software-Lizenzvertrag ab. In diesen Kauf- oder Liefervertrag und / oder Software-Lizenzvertrag tritt dann der V zu seinen Eintrittsbedingungen anstelle des MKs ein. Der durch diesen Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem V wird nachfolgend "Beschaffungsvertrag" genannt, die dem Eintritt zugrundeliegenden Bedingungen "Beschaffungsbedingungen".

2.2

Der V wird den Mietkaufgegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser unmittelbar an den MK zu liefern ist. Im Rahmen des Eintritts wird der V in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Mietkaufgegenstandes, insbesondere zur Wartung von Hardware, Pflege der Software oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der MK den Lieferanten und den Mietkaufgegenstand selbst ausgesucht hat, steht der V für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Sollte der Mietkaufgegenstand nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des MKs gegen den V ausgeschlossen.

2.3

Bei dem Eintritt vereinbart der V Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des Leasing Rechnung tragen. Der V wird dabei versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem MK bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der MK ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Anzahlungen durch den MK:

Hat der MK im Kauf- oder Liefervertrag Anzahlungen vereinbart, leistet der MK trotz des Eintritts des V alle Anzahlungen, es sei denn, MK und V haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch den V getroffen.

Bereits erbrachte und eventuell noch vom MK zu erbringende Anzahlungen gelten als Anzahlungen des V. Alle dem MK im Zusammenhang mit den Anzahlungen entstandenen oder noch entstehenden Kosten werden von dem V nicht erstattet. Alle Anzahlungen leistet der MK auf sein Risiko.

Der V erstattet dem MK die eventuell von ihm erbrachten Anzahlungen und bezahlt den Restkaufpreis in einer Summe an den Lieferanten erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des MKs gemäß nachfolgender Ziffer 2.8.

Bis zur Vorlage der Abnahmeerklärung hat der MK keinen Anspruch auf Erstattung eventuell geleisteter Anzahlungen. Der MK ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird.

2.4

Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Im Falle des Rücktritts durch den V hat der MK dem V die üblicherweise durch die Bearbeitung und Verwaltung bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen.

2.5

Soweit dem V mit dem Eintritt in den Beschaffungsvertrag des MKs mit dem Lieferanten Verpflichtungen auferlegt werden, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises und / oder der Software-Lizenzgebühr hinausgehen, übernimmt der MK gegenüber dem Lieferanten diese weitergehenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für den V.

Stimmt der Lieferant der Übernahme der weitergehenden Verpflichtungen durch den MK nicht zu, ist der MK ersatzweise verpflichtet, den V von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme frei zu stellen.

2.6

Der Leasingvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Mietkaufgegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von dem V oder vom MK zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der MK während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Beschaffungsvertrag erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt. Die Vereinbarung zur Anzahlung durch den MK gemäß vorstehender Ziff. 2.3 Abs. 2 bleibt von einer Auflösung des Mietkaufvertrages unberührt. Die Vereinbarung zur Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß nachfolgender Ziffer 4.1 bleibt von einer Auflösung des Mietkaufvertrages ebenfalls unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme des V ist nicht möglich.

2.7

Im Verhältnis vom V zum MK gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den MK über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und V maßgeblich ist.

Verwirklicht sich die Gefahr vor Übernahme des Mietkaufgegenstandes durch Abhandenkommen oder nicht nur unerhebliche Beschädigung des Mietkaufgegenstandes, so kann der MK binnen einer Frist von vierzehn Tagen vom Leasingvertrag zurücktreten. Tritt der MK nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist.

Im Fall des Rücktritts hat der MK den V von dessen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Sämtliche dem V im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsenden Ansprüche tritt er hiermit für den Fall des Rücktritts vom Leasingvertrag oder dessen Aufhebung an den MK ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

2.8

Die Untersuchung des Mietkaufgegenstandes, die eine wesentliche Verpflichtung des V gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom MK für den V wahrgenommen. Der MK wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Mietkaufgegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten bei gleichzeitiger Benachrichtigung des V sofort rügen.

Der MK wird dem V die vertragsgemäße Lieferung des Mietkaufgegenstandes unter Verwendung des Formulars „Abnahmeerklärung“ unverzüglich bestätigen.

Mit Zugang beim V wird die „Abnahmeerklärung“ zum wesentlichen Bestandteil des Mietkaufvertrages.

Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle einer Nacherfüllung durch den Lieferanten entsprechend. Sind im Vertrag zwischen Lieferant und V Teillieferungen oder sind Lieferungen durch mehrere Lieferanten vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Ziff. 4 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

4.1

Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietkaufgegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem MK zugesichert hat oder für jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet der V dem MK nur in der Weise, dass alle mit dem Beschaffungsvertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Rechte des V gegenüber dem Lieferanten hiermit endgültig an den MK im Rahmen dieses Mietkaufvertrages übertragen werden.

Übertragen werden auch alle Ansprüche und Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten – einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Mietkaufgegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Übertragen werden hiermit auch alle Ansprüche und Rechte des V auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Ansprüche und Rechte des V auf Übertragung des Eigentums an der Hardware und / oder des Nutzungsrechts an der Software, auch im Rahmen der Nacherfüllung, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, aus Minderung und auf Ersatz eines dem V entstandenen Schadens, insbesondere aus seinen Zahlungen an den Lieferanten.

Von der Übertragung ausgenommen sind schließlich alle Rechte des V, die Anfechtung des Beschaffungsvertrages zu erklären.

Der MK nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an und er wird zur Geltendmachung der bei dem V verbliebenen Ansprüche, mit Ausnahme der Anfechtungsrechte, ermächtigt.

Der MK verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich geltend zu machen und gegebenenfalls beizutreiben. Der MK hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an den V als Berechtigten erfolgen. Über jeden Fall der Geltendmachung der übertragenen Ansprüche ist der V unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der MK kann die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte ohne Zustimmung des V nicht an Dritte abtreten und er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen des V in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Mietkaufgegenstandes an den Lieferanten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

4.2

Der MK wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann, im Falle der Minderung anteilig, verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem MK erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat.

Das gleiche – vorläufige – Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn der MK Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung der geltend gemachten Ansprüche bleibt der MK verpflichtet, den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den MK hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

4.3

Setzt der MK gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes durch, so ist der V damit einverstanden, dass der bisherige Mietkaufgegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Mietkaufgegenstand gleichwertig ist.

Der MK wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand und/oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf den V überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den MK, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software wird der MK mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf den V überträgt.

Der MK wird den V vor Austausch des Mietkaufgegenstandes über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach erfolgtem Austausch dem V die Maschinennummer und / oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzgegenstandes / und oder der Software mitteilen.

Der Leasingvertrag wird mit dem Ersatzgegenstand und / oder der ersatzweise gelieferten Software unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurück zu gebenden Mietkaufgegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, hat der MK dem V eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Die Zahlungsverpflichtung des MKs ist nach entsprechender Rechnungsstellung des V fällig

4.4

Hat der MK eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Mietkaufvertrages dahingehend ein, dass sich die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten ermäßigen.

Der V wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihm durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

4.5

Hat der MK einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Leasingvertrag.

Der MK hat den V so zu stellen, wie er ohne Abschluss des Leasingvertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Mietkaufgegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die von dem V aufgewandten Anschaffungskosten des Mietkaufgegenstandes und die bis zur Aufhebung des Mietkaufvertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu bezahlen. Bereits geleistete Zahlungen auf die vereinbarten Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an den V zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis und / oder die Software-Lizenzgebühr werden auf die Verpflichtungen des MKs angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des MKs bei dem V noch eingehende Beträge werden dem MK vergütet.

4.6

Die Rückgewähr des Mietkaufgegenstandes an den Lieferanten oder Dritte führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/Dritten durch.

Eigentum des V am Mietkaufgegenstand, Nutzungsrecht des V an der Software

Ziff. 5 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

5.1

Der V erhält durch den Kauf das uneingeschränkte Eigentum am Mietkaufgegenstand, insbesondere der Hardware und / oder das den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechende Nutzungsrecht an der Software.

Der MK darf nur mit schriftlicher Einwilligung des V den Mietkaufgegenstand verändern, den Verwendungszweck des Mietkaufgegenstandes verändern, dessen Standort wechseln oder ihn an Dritte zum Gebrauch, insbesondere durch eine Vermietung, überlassen. Das Kündigungsrecht gem. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Rechte des MKs gem. vorstehender Ziff. 4.3 bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Der V stimmt schon heute Veränderungen des Mietkaufgegenstandes zu, die in Erfüllung der Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsverpflichtung des MK, z.B. auch im Rahmen von Wartungs- und Pflegeverträgen, von dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten durchgeführt werden. Der MK hat sicher zu stellen, dass der V das uneingeschränkte Eigentum an der veränderten Hardware und / oder ein den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechendes Nutzungsrecht an der veränderten Software erhält. Wenn und soweit im Zusammenhang mit der Pflege der Software ein Austausch der Software erfolgt, gilt die vorstehende Ziff. 4.3 entsprechend.

5.2

Bei einer vom V dem MK gestatteten Untervermietung des Mietkaufgegenstandes verpflichtet sich der MK, dem V unverzüglich schriftlich den Namen bzw. die Firma des Untermieters sowie dessen genaue Anschrift und den Standort des Mietkaufgegenstandes mitzuteilen. Der MK tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis (Untermietverhältnis) gegenüber dem Dritten an den V zur Sicherheit ab, ebenso gesetzliche Ansprüche. Diese Abtretung gilt auch für den Fall, dass der MK ohne Einwilligung des V den Mietkaufgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen bzw. weitervermietet hat. Der V nimmt diese Abtretungen hiermit an.

5.3

Der MK darf den Mietkaufgegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.

5.4

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird den V im Falle eines Zugriffs unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der MK stellt den V von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Mietkaufgegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Ziff. 6 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelungen ersetzt:

6.1

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß zu gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sowie Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten zu befolgen.

Der MK stellt den V bei Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Mietkaufgegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei.

6.2

Der MK ist verpflichtet, den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen.

Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der MK auf seine Kosten durch.

Soweit der MK mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Mietkaufgegenstandes getroffen hat, empfiehlt der V den Abschluss von Wartungs- und / oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder mit einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern,
- Programmanpassungen und Weiterentwicklungen, um die Software auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten.

Gerät der MK mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so ist der V berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des MKs selbst durchführen zu lassen. Ein Recht zur Kündigung des Mietkaufvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.3

Einschränkungen und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch auf Grund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Dritter die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit zu vertreten hat.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der MK stattdessen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis der voraussichtlichen Reparaturkosten und des

Wiederbeschaffungswertes die Aufhebung des Mietkaufvertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Mietkaufgegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche Vertragslaufzeit sowie eine evtl. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung zzgl. eventuell anfallender Bearbeitungsgebühren.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird der V ersparte Aufwendungen oder andere, ihm durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Der V wird dem MK nach einer eventuellen Verwertung des Mietkaufgegenstandes den Verwertungserlös für den Mietkaufgegenstand abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten bis zur Höhe des vorbezeichneten Betrages vergüten bzw. anrechnen.

Sicherungen und Entschädigungsleistungen

Ziff. 8 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

8.1

Der MK verpflichtet sich für den Mietkaufgegenstand auf seine Kosten nach der jeweiligen Gefahrenlage eine Feuerversicherung und / oder eine andere branchen- und gegenstandsübliche Versicherung abzuschließen. Ist Computer-Hardware Mietkaufgegenstand, hat der MK außerdem auf seine Kosten eine Elektronikversicherung abzuschließen. Ist Software Mietkaufgegenstand hat der MK außerdem auf seine Kosten eine Daten- oder erweiterte Datenversicherung abzuschließen. Die Versicherungen sind bis zur Rückgabe des Mietkaufgegenstandes aufrecht zu erhalten.

8.2

Die Ansprüche aus den oben genannten Versicherungen tritt der MK dem V zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Leasingvertrag hiermit ab; der V nimmt die Abtretung hiermit an.

Der MK ist verpflichtet, seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche anzuzeigen und die Erteilung eines Sicherungsscheines zugunsten des V bei seiner Versicherung zu beantragen.

Der MK hat dem V den Abschluss der Versicherung unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des Mietkaufgegenstandes nachzuweisen. Kommt der MK dieser Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der V berechtigt - aber nicht verpflichtet - eine entsprechende Versicherung auf Kosten des MKs abzuschließen. Dabei ermächtigt der MK den V hiermit verbindlich und unwiderruflich, eine entsprechende Versicherung im Namen des MK abzuschließen. Der V ist ferner berechtigt, bei ihm zur Kenntnis gelangten Versicherungsrückständen diese auf Kosten des MKs auszugleichen.

8.3

Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten an den V werden dem MK nach seiner Reparaturleistung oder Aufhebungszahlung gemäß vorstehenden Ziff. 6.2, 6.3 und gem. Ziff. 7.2 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I vergütet.

Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder andere Dritte, kann der MK verlangen, dass ihm der V diese Ansprüche abtritt.

Ist der Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Eintritt des versicherten Risikos beendet worden, so kann der MK die Abtretung nur Zug um Zug gegen Zahlung der aus dem beendeten Mietkaufvertrag noch geschuldeten Beträge verlangen.

In gleicher Weise ist auch der V zur Abtretung berechtigt.

Ende der Vertragslaufzeit, Rückgabe

Ziff. 11 der Allgemeinen Mietkaufbedingungen Industrielle Ausrüstung gem. I. wird durch folgende Regelung ersetzt:

11.1

Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des MKs aus diesem Mietkaufvertrag das Eigentum am Mietkaufgegenstand, insbesondere der Hardware und / oder das den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechende Nutzungsrecht an der Software ohne weitere Zahlung und unter

Ausschluss von jedweden Mängelansprüchen und -Rechten auf den MK übergeht, wenn der V zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Forderungen gegen den MK hat. In diesem Fall geht das Eigentum am Mietkaufgegenstand, insbesondere der Hardware und / oder das den Bedingungen des Beschaffungsvertrages entsprechende Nutzungsrecht an der Software unter Ausschluss aller Mängelansprüche und -Rechte erst mit der Erfüllung auch dieser Forderungen auf den MK über. Dies gilt nicht im Falle der Aufhebung des Mietkaufvertrages gem. Ziffer 6.3 und 7.2.

11.2

In den Fällen der Vertragsaufhebung gem. Ziffer 6.3 und 7.2 sowie der Kündigung des Mietkaufvertrages gem. Ziff. 9 oder jeder anderen vorzeitigen Vertragsbeendigung wird der MK den Mietkaufgegenstand (Hardware und / oder die neueste beim MK vorhandene Fassung der Software sowie eventuelle Bedienungs- und Anwenderhandbücher) einschließlich aller Unterlagen und im Eigentum des V stehenden Zubehörs jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und ihn in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an den Sitz des V liefern.

Weitere beim MK vorhandene Kopien der Software wird dieser löschen und dem V die Löschung schriftlich bestätigen. Ist nur Software Mietkaufgegenstand, wird der MK die Software auf einen geeigneten, handelsüblichen Datenträger überspielen und den Datenträger an den Sitz des V liefern. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechen.

Besteht ein berechtigtes Interesse des V, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des MKs einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der MK darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des V.

Der Zustand des Mietkaufgegenstandes muss dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des bis zur Rückgabe durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen normalen Verschleißes entsprechen. Soweit an dem Mietkaufgegenstand eine übermäßige Abnutzung zu verzeichnen ist, hat der MK Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz des Mietkaufgegenstandes in vertragsmäßigem Zustand und dem durch die übermäßige Abnutzung tatsächlichen Zustand zu leisten.

11.3

Für jeden Fall der Beendigung des Mietkaufvertrages überträgt der MK hiermit wieder alle ihm gemäß vorstehender Ziff. 4.1 übertragenen Ansprüche und Rechte auf den V zurück, der diese Übertragung hiermit annimmt.

Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem MK im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der MK den Mietkaufgegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Mietkaufvertrages erwirbt. Entsteht dem V durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird er diesen dem MK gutbringen.

11.4

Wird der Mietkaufgegenstand entgegen dem Willen des V nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem MK für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30stel der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten.

Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietkaufgegenstandes gelten die Pflichten des MK aus dem Leasingvertrag und diesen Mietkaufbedingungen bezüglich des Mietkaufgegenstandes unverändert weiter, insbesondere die Versicherungs- und Betriebspflichten.

Eine Weiternutzung des Mietkaufgegenstandes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags. § 545 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.